

Richtlinie über die Vergabe von Zuwendungen zur Förderung insbesondere von Vereinen und Verbänden im sozialen, kulturellen und sportlichen Bereich durch die Stadt Hagenow

1. Vorbemerkung

Der Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur und Sport der Stadtvertretung Hagenow entscheidet über die Förderfähigkeit und Bewilligung der Anträge und vergibt die im jeweiligen bestätigten Haushaltsplan festgesetzten Mittel nach der nachstehenden Richtlinie.

2. Allgemeine Grundsätze

- 2.1 Ziel der Förderung ist es, durch freiwillige Leistungen der Stadt, insbesondere die in Hagenow tätigen Vereine/ Verbände in ihren Aufgaben zu unterstützen, den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt durch initiierte Projekte, Vorhaben, Veranstaltungen und Initiativen eine möglichst breite Auswahl zur vielfältigen persönlichen Betätigung bieten und somit u.a. das soziale, kulturelle und sportliche Leben in der Stadt Hagenow sowie in den dazugehörigen Ortsteilen bereichern.
- 2.2 Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung besteht nicht.

3. Zuwendungsempfänger und Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Die Gewährung von Zuwendungen durch die Stadt Hagenow setzt voraus, dass der Antragsteller in der Stadt Hagenow oder in den dazugehörigen Ortsteilen ansässig ist.
- 3.2 Eine Förderung nach dieser Richtlinie wird nur für den Fall gewährt, dass eine andere Förderung für das beantragte Vorhaben durch die Stadt Hagenow nicht erfolgt.
- 3.3 Bestehen andere Förderungsmöglichkeiten, sind diese vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- 3.4 Kommerzielle Veranstaltungen sind grundsätzlich nicht förderfähig. Über Ausnahmen entscheidet der Ausschuss.

4. Art und Umfang der Zuwendung

- 4.1 Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich in Form einer Anteilsfinanzierung.
- 4.2 Bei Anerkennung der Förderfähigkeit sollte die Höhe der Zuwendung $\frac{1}{2}$ der förderungsfähigen Gesamtkosten, höchstens aber 750,00 € betragen. Sollten

kommerzielle Veranstaltungen gefördert werden, beträgt die Zuwendung $\frac{1}{3}$ der förderungsfähigen Gesamtkosten, höchstens aber 500,00 €.

- 4.3 Nicht genutzte Zuwendungen aus der allgemeinen Kulturförderung werden am Jahresende dem Budget zur Bezuschussung der Übungsleitertätigkeit für Übungsleiter ohne Lizenz zugewiesen.

5. Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren

- 5.1 Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nur auf schriftlichen Antrag auf einem dafür vorgegebenen Formblatt gewährt.

- 5.2 Die Förderanträge sind vor Beginn des Fördervorhabens bei der Stadtverwaltung Hagenow zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- eine ausführliche Beschreibung der Maßnahme (Inhalt, Zeitraum, Anzahl Teilnehmer, Zweck, Ziel)
- ein Kostenplan (detaillierte Aufstellung der Ausgaben)
- ein Finanzierungsplan (Auflistung Eigenmittel, beantragte Zuwendung der Stadt und ggf. Zuwendungen Dritter)

Weitere Unterlagen wie bspw. Vereinssatzungen etc. können von der Stadt Hagenow nachgefordert werden.

- 5.3 Der Antragsteller erhält bei einer Bewilligung einen schriftlichen Bewilligungsbescheid.

- 5.4 Ein zahlenmäßiger Verwendungsnachweis ist baldmöglichst auf dem dafür vorgegebenen Formblatt, spätestens jedoch 3 Monate nach dem Fördervorhaben, unaufgefordert der Stadtverwaltung Hagenow vorzulegen.

Der Nachweis hat durch Kopien aller Rechnungen bzw. Quittungen für die Gesamtfinanzierung zu erfolgen.

Die Aufbewahrung der Originalbelege erfolgt beim Antragsteller. Die Stadt Hagenow ist berechtigt, Bücher, Belege und Unterlagen der bewilligten Maßnahme einzusehen und zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 5 Jahre.

- 5.5 Der Zuwendungsempfänger ist zur Rückzahlung verpflichtet, wenn:

- der Antragsteller den Bewilligungsbescheid mit Angaben erwirkt hat, die unrichtig und unvollständig waren,
- die Zuwendung nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet wurde.

Erreichen die tatsächlich belegten Gesamtausgaben eines geförderten Vorhabens nicht die im Kostenplan ausgewiesene Höhe, ist die Fördersumme anteilig zurückzuzahlen.

Bei einer geförderten aber nicht durchgeführten Veranstaltung, muss die gesamte bewilligte Fördersumme umgehend zurückgezahlt werden.

6. Bezuschussung der Übungsleitertätigkeit für Übungsleiter ohne Lizenz in den Sportvereinen

- 6.1 Die Stadt Hagenow bezuschusst die Übungsleitertätigkeit für Übungsleiter ohne Lizenz in den Sportvereinen.
- 6.2 Der Zuwendungsbetrag richtet sich nach dem Stand der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel aus der allgemeinen Kultur- und Sportförderung und wird nach unterzeichneter Meldung der Vorstände der jeweiligen Vereine mit Sitz in Hagenow und in den dazugehörigen Ortsteilen - zu der Anzahl der jeweiligen Übungsleiter ohne Lizenzen - verhältnismäßig aufgeteilt und ausgezahlt.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Vergabe von Zuwendungen zur Förderung insbesondere von Vereinen und Verbänden im sozialen, kulturellen und sportlichen Bereich durch die Stadt Hagenow vom 13.12.2025 außer Kraft.

Hagenow, 15.01.2026


Thomas Möller
Bürgermeister